

Satzung

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Interessenverband Arbeitgeber, Selbständiger und Unternehmer e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kempten
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§2

Zweck und Aufgaben

1. Vereinszweck ist die Interessenwahrnehmung der Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber insbesondere:
 - a) Vermittlung von Kontakten der Mitglieder untereinander, vor allem durch regionale und überregionale Treffen.
 - b) Die Wahrung, Geltendmachung und Förderung der wirtschaftlichen und ideellen Interessen kleiner und mittelständischer Arbeitgeber gegenüber der Öffentlichkeit, Behörden, Verbänden, Gewerkschaften und anderen Organisationen.
 - c) Die Herstellung, Erhaltung und Förderung eines guten sozialen Einvernehmens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.
 - d) Die Behandlung von Fragen beruflicher Aus- und Weiterbildung.
 - e) Die Förderung aller dem sozialen Wohl der Arbeitnehmer dienenden Maßnahmen der betrieblichen Sozialpolitik.
2. Vereinszweck ist weiterhin die Förderung gewerblicher Interessen der Mitglieder zur Erhaltung des lauterer und leistungsgerechter Wettbewerbs in Deutschland, insbesondere durch Aufklärung der Mitglieder hinsichtlich wettbewerbsrechtlicher Fragen und außergerichtliche und gerichtliche Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs.
3. Der Verein unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, verfolgt keine parteipolitischen Zwecke.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls des bisherigen Vereinszweckes ist das Vereinsvermögen für steuerbegünstigte bzw. gemeinnützige Zwecke gemäß §2 Abs. 1 und 2 zu verwenden; ist dies nicht möglich, ist das Vereinsvermögen an ähnliche steuerbegünstigte Vereine oder Einrichtungen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke weiterzuleiten.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aktive Mitglieder können Unternehmer werden sowie Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer von juristischen Personen, ferner freiberuflich Tätige, die Arbeitnehmer bzw. freie Mitarbeiter beschäftigen oder dies beabsichtigen.

Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Verbandes durch Mitgliedsbeiträge und Spenden zu fördern.
2. Der Vorstand entscheidet über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag in freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit Erlöschen des Unternehmens, Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch den Vorstand aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Vorstandsbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss entscheidet.
4. Ein Mitglied kann, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist, durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde

§5

Mitgliederbeiträge

Von den Mitgliedern werden eine Aufnahmegebühr und Jahresbeiträge erhoben, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand beschließt, soweit die Erhöhung maximal 50% der/des jeweiligen Aufnahme-/Jahresbeitrages beträgt. Für darüber hinausgehende Änderungen ist die Mitgliederversammlung zuständig.

§6

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Vorstand erhält eine durch die Mitgliederversammlung festgelegte Aufwandsentschädigung/Vergütung.
2. Der Verein wird durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten. Die Vorstände sind von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.
3. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die mit einer Frist von einer Woche einberufen werden sollen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des Stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Dauer gewählt. Zu Vorständen können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Das Vorstandsamt endet durch Verzicht des Vorstandes, Beendigung der Mitgliedschaft des Vorstandes im Verein und durch Abwahl. Die Abwahl setzt einen wichtigen Grund und schuldhaftes Verhalten in der Person des Betroffenen voraus. Zuständig für die Abwahl ist die Mitgliederversammlung. Für die Abwahl ist die Stimmenmehrheit aller Mitglieder erforderlich.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger selbst wählen.

§7

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr, sie muss alle zwei Jahre stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung „IASU-Journal“ oder durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder einberufen. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister geleitet.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme, Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Es kann sich durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, jedoch kann ein Mitglied nur jeweils zwei andere Mitglieder vertreten. Die Vollmacht ist bei Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen und gilt jeweils nur für eine Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter zu ziehende Los. Für Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitgliedern erforderlich. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) die Entlastung des Vorstandes
 - b) Satzungsänderung
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge nach § 5 der Satzung
 - d) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - e) Aufwandsentschädigung Vereinsorgane
 - f) sonstige Punkte, für die die Mitgliederversammlung nach Satzung und Gesetz zuständig ist

§8

Notwendige Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer Behörde verlangt werden, kann der Vorstand beschließen.